

AKIK-Bundesverband e.V.

Postfach 94 03 16
60461 Frankfurt/M
Tel. (01805) 25 45 28
Fax (01805) 25 45 39
www.akik.de
info@akik.de
März 2007



AKIK-Erläuterungen zur EACH-Charta

EACH-Charta Artikel 7

Kinder haben das Recht auf eine Umgebung, die ihrem Alter und ihrem Zustand entspricht und die ihnen umfangreiche Möglichkeiten zum Spielen, zur Erholung und Schulbildung gibt. Die Umgebung soll für Kinder geplant, möbliert und mit Personal ausgestattet sein, das den Bedürfnissen von Kindern entspricht.

Das heißt:

- Kinder haben das Recht auf eine Umgebung, die ihren alters- und situationsbedingten Bedürfnissen gerecht wird, wo immer sie sich im Krankenhaus befinden. Dies gilt ebenso für Tageskliniken oder andere Einrichtungen*, in denen Kinder behandelt oder untersucht werden.
- Umfangreiche Möglichkeiten zu Spiel, Freizeitbeschäftigung und Bildung sollen erreicht werden durch
 - eine vielfältige Auswahl geeigneter Spielmaterialien
 - angemessene Zeiträume zum Spielen an allen sieben Tagen der Woche
 - die Unterstützung der Fähigkeiten aller Altersgruppen der in der Einrichtung betreuten Kinder
 - Anregung aller Kinder zu kreativer Beschäftigung
 - die Fortsetzung der bisher erreichten schulischen Ausbildung.
- Für die Betreuung von Kindern qualifiziertes Personal soll ausreichend vorhanden sein, um den Bedürfnissen der Kinder nach Spiel, Erholung und Unterricht, unabhängig vom gesundheitlichen Zustand und Alter des Kindes, gerecht werden zu können. Alle Mitglieder des Personals, die mit Kindern in Kontakt kommen, sollen um das Bedürfnis von Kindern nach Spiel und Erholung wissen.
- Eine kindgerechte Architektur und Innengestaltung muss eine geeignete Umgebung für alle Altersgruppen und für alle Arten von Krankheiten vorsehen, die in der Einrichtung behandelt werden. Die Räumlichkeiten sollen nicht für die Bedürfnisse einer bestimmten Altersgruppe eingerichtet sein sondern sich flexibel an die Bedürfnisse verschiedener Altersgruppen anpassen.

Ausstattung und Sicherheit

Für die Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin / Kinderchirurgie liegt eine entsprechende altersgerechte räumliche Ausstattung vor. Die Patientensicherheit wird ständig nach aktuellen Vorgaben gewährleistet.

Eine kindgerechte Architektur und Innengestaltung muss eine geeignete Umgebung für alle Altersgruppen und für alle Arten von Krankheiten vorsehen, die in der Einrichtung behandelt werden.

Im Hinblick auf die Patientensicherheit sind die Vorgaben der Gemeinde-Unfallversicherung (GUV) bzw. des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) sowie des Brandschutzes in der gültigen Fassung des jeweiligen Bundeslandes einzuhalten. Sollten diese sich nicht ausdrücklich auf kinderstationäre Einrichtungen beziehen, so gelten die jeweils zutreffenden Vorschriften für Kinder in Tageseinrichtungen.

In der folgenden Liste sind exemplarisch Mindestkriterien zusammengestellt:

Mindestkriterien

Für die Aufnahme und Untersuchung der Kinder und Jugendlichen werden gesonderte Räume vorgehalten.

Es werden Beschäftigungs- und Spielräume vorgehalten.

Auf dem Grundstück des Krankenhauses ist ein Spielplatz angelegt. Die Spielplatzfläche ist ausreichend groß.

Die Geländer sind so beschaffen, dass die Höhe und die Abstände so gewählt sind, dass keine Einklemm- und Absturzgefahr besteht.

Die Beschläge der Fenster sind so beschaffen, dass die Fenster nicht von Kindern geöffnet werden können, wenn Absturzgefahr besteht.

Glasflächen, elektrische Anlagen und Heizkörper sind so gesichert, dass Kinder nicht gefährdet werden können.

Die Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin/Kinderchirurgie verfügt über ein System, das das Weglaufen der Kinder von Station erschwert (Weglaufsicherung).

Die Abteilung für Kinder- und Jugendmedizin/Kinderchirurgie verfügt über ein System, das nur einem bestimmten Personenkreis Zutritt zur Station ermöglicht werden kann (z.B. Kontrolle).

Ggf. weitere